

Die Regensburger Universitätsstiftung

fördert Vorhaben aller Fachrichtungen der Universität Regensburg. Zudem vergibt sie auch institutionelle Förderungen. Explizit fördert die Stiftung Projekte in Forschung und Lehre. Ein weiterer Themenschwerpunkt ist die Förderung der Vernetzung mit anderen Hochschulen. In kleinerem Maße werden kulturelle und soziale Aktivitäten an der Universität unterstützt.

Die unter dem Dach der Regensburger Universitätsstiftung fungierenden unselbständigen Stiftungen fördern die Universität Regensburg mit Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Stiftungszweck (siehe Webseite www.regensburger-universitaetsstiftung.de).

Richtlinien

I. Antragstellung

Der Fokus der Stiftung liegt bei der Förderung von Präsenzveranstaltungen an der Universität Regensburg. Hybridveranstaltungen sind mit Begründung möglich, z. B. Unverhältnismäßigkeit der Kosten bei Präsenzteilnahme. In Ausnahmesituationen (z. B. bei Pandemie) können für bereits bewilligte Anträge bei Bedarf vor Projektdurchführung Umwidmungsanträge für eine rein virtuelle Veranstaltung gestellt werden.

Aufenthalte von Gastwissenschaftler*innen sollen effektiv genutzt und bei hohen Reisekosten möglichst ein mehrtägiger Aufenthalt des Gastes an der Universität Regensburg angestrebt werden. Der Aufenthalt sollte so gestaltet sein, dass er für Studierende und wissenschaftliche Mitarbeitende wie auch den einladenden Hochschullehrenden konkrete Möglichkeiten des wissenschaftlichen Austausches bietet. Es soll darauf geachtet werden, dass der Aufwand zum gewünschten Erfolg in einer vernünftigen Relation steht.

Anträge können grundsätzlich nur von Professor*innen und Privatdozent*innen der Universität Regensburg gestellt werden. Die Anträge und Formulare sind über das Referat II/6, Zentrale Gremien, Wahlen und Regensburger Universitätsstiftung, der Universität Regensburg einzureichen.

Bitte verwenden Sie für die Projektabwicklung ausschließlich die Formulare in der aktuellen Fassung, die über die Homepage der Regensburger Universitätsstiftung www.regensburger-universitaetsstiftung.de/forderung/formulare abgerufen werden können.

Förderungen werden einmal jährlich, im Dezember, vergeben. Die Frist für die Einreichung von Anträgen wird zeitnah von Seiten der Universität Regensburg durch das Referat II/6 über die Fakultätsverwaltungen mitgeteilt. Der Stiftung obliegt die endgültige Entscheidung über eine Förderung.

II. Projektkosten

1. Vergütungssatz pro Veranstaltungstag

- | | |
|--------------------------|---------------------------------|
| ◦ Präsenz-Teilnahme | max. 170 € brutto* pro Gast/Tag |
| ◦ Online-Teilnahme | |
| - für einen Tag | max. 100 € brutto* pro Gast/Tag |
| - für jeden weiteren Tag | max. 50 € brutto* pro Gast/Tag |

* inkl. Steuer für ausländischen Gast und/oder Überweisungsgebühren ins Ausland

Diese Vergütungssätze sind Höchstsätze. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stiftung bei der Antragsstellung höhere Sätze genehmigen.

Der Vergütungshöchstsatz beinhaltet Kosten für Unterkunft und Verpflegung des Gastes und alle im Zusammenhang mit dem Projekt anfallende Kosten (Seminar catering, Flyer, Plakate, Seminarmappen, Namensschilder, Druck, Telefon, Büromaterial, Raummiete, Labormaterial, Publikation der Tagung, Gastgeschenk, Dolmetscher etc.)

***HINWEIS: Die Universitätsstiftung Pro Arte übernimmt keinerlei Bewirtungskosten.**

Nicht übernommen werden institutionelle Verwaltungskosten.

Bitte beachten Sie auch Punkt III. Reverse-Charge-Verfahren.

2. Fahrtkosten

- Hierzu zählen neben den Kosten für Flug, Bahn- und PKW-Fahrt auch Visagebühren, Transferkosten (Airportliner, Bus, Taxi) und Parkgebühren.
- Die Verwendung der Fahrtkosten soll unter dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgen.
- PKW-Fahrten werden nach dem Bay. Reisekostengesetz erstattet.

3. Außerordentliche Projektkosten

Für Projekte mit Leuchtturm-Charakter bzw. wesentlicher Bedeutung für die Universität Regensburg können mit besonderer Begründung außerordentliche Projektkosten beantragt werden.

4. Andere Maßnahmen

Es können entsprechend dem Stiftungszweck der jeweiligen Stiftungen andere Maßnahmen gefördert werden, die im Antrag detailliert auszuweisen sind.

III. Reverse-Charge-Verfahren (Kurzfassung)

Bei sämtlichen Zahlungen (Reisekosten, Hotel, Tagungssätze, Aufwandsentschädigung etc.) an einen ausländischen Gast (Leistungserbringer) kommt grundsätzlich die Versteuerung im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens zum Tragen.

Der Standardprozentsatz ist 19 %, der verminderte Steuersatz beträgt 7 %.

Eine Befreiung der Steuer kann erzielt werden, wenn

- die Veranstaltung die Voraussetzung einer steuerfreien Unterrichtsleistung erfüllt, da sie im Rahmen einer verpflichtenden Lehrveranstaltung/festliegender Lehrpläne den Studierenden zugutekommt.
- als Leistungsempfänger die Universität und nicht der Gast eingesetzt ist (z. B. Hotelbuchung) und die Zahlung durch die Universität erfolgt.

Detaillierte Informationen zum Prozedere hinsichtlich des Reverse-Charge-Verfahren bitten wir über das Referat IV/4, Haushaltssteuerung, der Universität Regensburg einzuholen.

IV. Änderungen im Projekt

Änderungen bei den Referierenden müssen nicht vorab kommuniziert werden. Die Änderungen sind bei Abrechnung des Projekts anhand einer transparenten Darstellung zu dokumentieren. Des Weiteren ist zu bestätigen, dass durch den Wechsel die Qualität des Projekts und Projektthemas nicht verändert wurde.

Wesentliche Änderungen des Projekts, z. B. Projektthema oder Projektart, sind rechtzeitig vor Projektdurchführung über das Referat II/6 bei der Stiftung zu beantragen.

Bei Nichtrealisierung des Projekts ist die Stiftung zeitnah über das Referat II/6 per E-Mail universitaetsstiftung@uni-regensburg.de zu benachrichtigen.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

Alle Zahlungen inklusive Einzelbelegabrechnung zum bewilligten Stiftungsprojekt müssen grundsätzlich über ein Drittmittelkonto für Universitätsstiftungsmittel abgewickelt und nachgewiesen werden. Für die Mittelverwendung ist das Bewilligungsschreiben unter Angabe des Drittmittelkontos an das Referat IV/5, Forschungsförderung und Drittmittel, der Universität Regensburg zu übermitteln.

Die Mittelzusage gilt grundsätzlich für das beantragte Förderjahr. Nicht genutzte Fördermittel fallen an die Stiftung zurück. Über eine einmalige kostenneutrale Verlängerung des Projektzeitraums über das Kalenderjahr hinaus wird auf entsprechenden Antrag entschieden, *der bis zum 31.12. des Förderjahres beim Referat II/6 eingegangen sein muss.*

Der Nachweis für die Projektdurchführung mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ hat spätestens drei Monate nach Projektdurchführung (maßgeblich ist Datum des letzten Veranstaltungs-/Projekttag) beim Referat II/6 der Universität Regensburg vorzuliegen.

Sofern diese Frist von der antragstellenden Person aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann, ist das Referat II/6 unverzüglich bzw. bis spätestens 3 Monate nach Projektdurchführung mit entsprechender Begründung zu informieren.

Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung von gezahlten Geldern vor, wenn Förderrichtlinien und/oder Förderbedingungen nicht eingehalten werden.

Auf der Stiftungshomepage sind die entsprechenden Formulare und Anleitungen unter www.regensburger-universitaetsstiftung.de/forderung/formulare bereitgestellt.

VI. Öffentlichkeitsarbeit

Im Interesse der Darstellung der Stiftung sollen alle projektbezogenen Unterlagen und Veröffentlichungen mit dem Stiftungslogo bzw. mit einem Hinweis auf die Stiftung versehen werden. Das jeweilige Stiftungslogo kann unter www.regensburger-universitaetsstiftung.de/presseinfo/logo-download heruntergeladen werden.

VII. Datenschutz

Die Stiftung hat das Recht, projektrelevante Personendaten im Rahmen der Stiftungsarbeit zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Für nähere Erläuterungen des Datenschutzes siehe Datenschutzhinweise auf der Webseite der Stiftung unter www.regensburger-universitaetsstiftung.de/forderung/datenschutzhinweise.

Mit Antragstellung bestätigen die Antragstellenden über die Datenschutzrichtlinien der Stiftung in Kenntnis gesetzt zu sein und willigen ein, dass eine Weitergabe der personenbezogenen Daten der im Antrag genannten Personen an die Stiftung erfolgt. Weiterhin bestätigen sie, dass die Betroffenen über ihre Rechte zum Datenschutz informiert sind.

Die Stiftung behält sich vor, die Richtlinien zu verändern.